

Bereich: Kreisvolkshochschule

Aktenzeichen: 43 06 02

Datum: 17.04.2023

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Bildung und Kultur	03.05.2023				
Kreisausschuss	31.05.2023				
Kreistag	14.06.2023				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

2. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Mit dem Erwachsenenbildungsgesetz vom 25. März 2021 ergeben sich Änderungen, welche direkten Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises nehmen.

Ferner werden mit der Änderung nicht mehr aktuelle Gegebenheiten angepasst.

Folgende Änderungen sind angestrebt

§ 1 - Status

Nr. 1 Satz 3 entfällt: Sie ist Bestandteil des Bereichs Service, Kultur und Bildung

§ 2 - Aufgaben

Nr. 2 Änderung Satz 1

alt: Die KVHS wendet sich in Ihrem Bildungs- und Kulturangebot an Erwachsene und Jugendliche.

neu: Die KVHS wendet sich mit Ihrem Bildungs- und Kulturangebot an alle Einwohner.

§ 3 - Bedienstete

Nr. 1 Änderung Satz 2

alt: Der Leiter der KVHS muss mindestens einen Fachhochschulabschluss nachweisen.

neu: Die KVHS wird von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet.

Nr. 5 entfällt: Der Leiter der KVHS ist dem Leiter des Bereichs Service, Kultur und Bildung direkt unterstellt.

§ 7 - Teilnehmer

Nr. 1 Änderung

alt: An den Bildungs- und Kulturveranstaltungen der KVHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niederes Mindestalter festgesetzt werden sowie die Teilnahme von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

neu: Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der KVHS steht grundsätzlich jedem offen.

Nr. 2 Änderung

alt: Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung bzw. nach Absolvierung ausgewiesener Kurse und Teilnahme an Prüfungen Zertifikate.

neu: An den Veranstaltungen kann jeder Bürger teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet hat. Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung bzw. nach Absolvierung ausgewiesener Kurse und Teilnahme an Prüfungen Zertifikate.

Nr. 3 Änderung

alt: Einzelne Teilnehmer können aus wichtigen Gründen durch den Leiter von der Bildungs- und Kulturveranstaltung ausgeschlossen der KVHS ausgeschlossen werden.

neu: Die Durchführung der Bildungs- und Kulturveranstaltungen ist grundsätzlich an die durch das Erwachsenenbildungsgesetz (EBG) bzw. davon abgeleiteten Rechtsvorschriften vorgegebene Mindestteilnehmerzahl gebunden. (vorher Nr. 4)

Nr. 4 Änderung

alt: Die Durchführung der Bildungs- und Kulturveranstaltungen ist grundsätzlich an die durch das Erwachsenenbildungsgesetz (EBG) bzw. davon abgeleiteten Rechtsvorschriften vorgegebene Mindestteilnehmerzahl gebunden.

neu: Die Ausführungen und Auskünfte der hauptberuflich tätigen pädagogischen und im Honorarauftrag tätigen Dozenten dienen ausschließlich Bildungszwecken. Das Herleiten jeglicher daraus resultierender Haftungs- und sonstiger Ansprüche gegenüber der KVHS ist ausgeschlossen. (vorher Nr. 5)

Nr. 5 Änderung

alt: Die Ausführungen und Auskünfte der hauptberuflich tätigen pädagogischen und im Honorarauftrag tätigen Dozenten dienen ausschließlich Bildungszwecken. Das Herleiten jeglicher daraus resultierender Haftungs- und sonstiger Ansprüche gegenüber der KVHS ist ausgeschlossen.

neu: Bei Veranstaltungen in den Räumen der KVHS ist die Hausordnung durch alle Teilnehmer zu beachten sowie den diesbezüglichen Anweisungen autorisierter Personen Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen in nicht volkshochschuleigenen Räumen gilt die jeweilige Hausordnung des Gebäudeeigners bzw. des Trägers. Teilnehmer können aus wichtigen Gründen durch den Leiter von den Bildungsveranstaltungen der KVHS ausgeschlossen werden.

§ 8 - Beirat

Nr. 1 Änderung

alt: Zur Organisation der Erwachsenenbildung ist ein Beirat zu bilden. Der Beirat fördert die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung. Er berät und verabschiedet Empfehlungen, die besonders folgende Bereiche betreffen:

- Anstellung des Leiters
- Anstellung hauptberuflich tätiger pädagogischer Mitarbeiter,
- Planung und Entwicklung des Bildungs- und Kulturangebotes,
- Verbesserung der Lernbedingungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Haushaltsvoranschlag

neu: Der Kreistag beruft die Mitglieder für einen Beirat der KVHS für die Wahlperiode des Kreistages.

Nr. 2 Änderung

alt: Mitglieder des Beirates sind

1. die Mitglieder des Bildungs- und Kulturausschusses,
2. der Leiter der KVHS,
3. ein Vertreter der Dozenten

neu: Der Beirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

- aus den Mitgliedern des Fachausschusses des Kreistages
- dem Leiter der KVHS
- dem Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person

Nr. 3 Änderung

alt: Der Beirat gibt Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

neu: Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und andere Modalitäten geregelt werden.

Nr. 4 und 5 entfallen

Anlagen: 2. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)